## 7. Produktsicherheit

Durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) werden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Ziel haben. Im GPSG werden grundlegende Sicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte und technische Arbeitsmittel festgelegt. In ihm wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer effektiven und effizienten Marktaufsicht für die Bundesrepublik Deutschland begründet.

Die Arbeitschutzbehörde ist auch die Marktaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg. Ihre Aufsichtskräfte führten im Rahmen der Marktaufsicht insgesamt 1.691 Dienstgeschäfte bei Herstellern, Importeuren, Händlern, Prüfstellen und Anwendern durch und erkannten dabei 192 Produkte mit einem oder mehreren Mängeln. In 33 Fällen waren Anordnungen und Ersatzmaßnahmen notwendig, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Davon richteten sich 25 Maßnahmen gegen Händler sowie drei gegen Hersteller und fünf gegen Importeure. Von insgesamt 6.670 Produkten wurden 6.583 bei Händlern überprüft. Nur 79 Verbraucherprodukte oder technische Arbeitsmittel wurden bei Herstellern oder Importeuren einer Überprüfung unterzogen.

Im Berichtszeitraum wurden von der Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Landes Brandenburg 22 Gutachten zur Sicherheit von Verbraucherprodukten erstellt. Schwerpunkte waren 12 Untersuchungen zur Sicherheit von Körperschutzmitteln sowie 10 Überprüfungen an elektrischen Betriebsmitteln. Für sechs elektrische "Alltagsgeräte" musste im Ergebnis der Laboranalyse das weitere Inverkehrbringen untersagt werden, da die Erzeugnisse nicht richtlinienkonform waren.

## Preisgünstig ist manchmal auch gesundheitsgefährdend

Rotierende Teile an landwirtschaftlichen Maschinen führen immer wieder zu schweren Unfäl-

len, wenn Schutzabdeckungen fehlen oder entfernt werden. So wurden im Sommer 2005 dem LAS als Marktaufsichtsbehörde für das rechtskonforme Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mängelbehaftete Heuwender gemeldet (Abbildung 64), die bei Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben vorgefunden wurden. Solche Geräte werden bestimmungsgemäß zum maschinellen Heuwenden eingesetzt und dazu über eine Antriebswelle mit dem Zugfahrzeug verbunden, die die Keilriemenscheiben und die damit verbundenen Kreiselzinken in eine rotierende Bewegung versetzt.



Abbildung 64: Heuwender mit Mängeln

Entgegen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie wurden die abgebildeten Maschinen ohne Schutzbügel gegen ein unbeabsichtigtes Berühren der Kreiselzinken und ohne Abdeckungen der Keilriemeneinzugsstellen in Deutschland in den Verkehr gebracht. Auch die sicherheitsrelevanten Aufschriften und die Bedienungsanleitung waren nicht in deutscher Sprache vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit, unabsichtlich Kontakt mit den rotierenden Zinken oder den Einzugsstellen der Keilriemen zu bekommen und schwere Arm- oder Beinverletzungen zu riskieren, ist gerade in der Erntezeit, wo permanent unter Zeitdruck und Dauerstress gearbeitet werden muss, signifikant hoch.

Die Recherchen des LAS ergaben, dass ein in Brandenburg ansässiger Landmaschinenhandel diese Maschinen seit 2004 aus Polen bezieht und hier preisgünstig verkauft, ohne sich der rechtlichen Konsequenzen bewusst zu sein. Der Händler muss nun beim Inverkehrbringen im Geltungsbereich des GPSG alle Pflichten und auch Versäumnisse des eigentlichen Herstellers übernehmen.

Auf der Grundlage von § 8 GPSG wurde der Händler sofort behördlich aufgefordert, das Inverkehrbringen weiterer Maschinen zu unterlassen sowie die bereits ausgelieferten Geräte zurückzurufen und spätestens bis zum Saisonbeginn entsprechend nachzurüsten. Da der Händler nach Kenntnisnahme der Rechtslage alle notwendigen Maßnahmen sofort freiwillig einleitete, konnte die Behörde von behördlichen Zwangsmaßnahmen absehen. Das LAS wird im Frühjahr 2006 nachkontrollieren, ob die Umrüstung fristgemäß abgeschlossen ist. Da das beschriebene Erzeugnis aktuell immer noch auf der Internet-Seite des polnischen Herstellers mängelbehaftet angeboten wird, wurde die polnische Marktaufsichtsbehörde gebeten, ihrerseits die erforderlichen Schritte gegen den Hersteller einzuleiten.

Stefan Tabel

stefan.tabel@las-c.brandenburg.de

## Untersuchung zur Sicherheit von Schwimmund Badeprodukten

Das Ertrinken gehört nach Verkehrsunfällen zu der häufigsten Unfalltodesursache bei Kindern. Die Ursachen sind vielfältig. 2002 und 2003 ereignete sich jeder vierte Todesfall beim Baden und Schwimmen durch Ertrinken unter Beteiligung von Produkten. Der "Runde Tisch Verbraucherschutz - technische Produkt- und Gerätesicherheit Berlin Brandenburg und Sachsen" nahm dies zum Anlass, im Jahr 2005 eine Schwerpunktaktion zu diesem Thema unter Beteiligung der beiden Projektpartner "DIN Ver-

braucherrat" und "TÜV Rheinland Product Safety GmbH Köln" durchzuführen.

Zur Information der Verbraucher und des Handels wurde am Anfang des Jahres ein Faltblatt über grundlegende Sicherheitsanforderungen an ausgewählte Schwimm- und Badeprodukte erarbeitet und verteilt. Ausführliche Produktinformationen mit Hinweisen zu Gefahren. Einstufung, Kennzeichnung und Gebrauchsanleitungen wurden als Erläuterung dazu auf den Internetseiten der beteiligten Behörden eingestellt. Da Schwimmsitze, aufblasbare Boote und Oberarmauftriebshilfen zu den besonders weit verbreiteten und beliebten Schwimm- und Badeprodukten zählen, wurden diese als zu überprüfende Produktgruppen ausgewählt und je einem Land zugeordnet. Das LAS in Brandenburg beschäftigte sich mit den Oberarmauftriebshilfen, insbesondere den Schwimmflügeln.

Die Marktanalyse und Musterentnahme der Schwimmflügel erfolgte im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni 2005. Eine erste Sichtprüfung wurde bereits in der Handelseinrichtung mit Hilfe einer Checkliste durchgeführt. Bestandteil der formalen Prüfung waren die CE-Kennzeichnung, die Angabe der als Grundlage herangezogenen Norm (aktuelle Norm EN 13138-1:2003), die auf dem Produkt anzubringenden Warnhinweise (Abbildung 65) und die beigefügten Informationen der Hersteller/Einführer in Bezug auf Gebrauchshinweise, Größenangaben und Angaben zur benannten Stelle, welche die Baumusterprüfung nach PSA-Verordnung durchgeführt hat. Zu der technischen Sichtüberprüfung gehörten die sichere Ausführung der Schwimmflügel in Bezug auf Ecken und Grate, die Anzahl der Luftkammern und die Ventile.

Von den überprüften Schwimmlernhilfen waren 10 Produkte mit dem GS-Zeichen versehen. Die Nachfrage bei den GS-Zeichen vergebenden Stellen ergab im Hinblick auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens keinen GS-Zeichen-Missbrauch. In drei Fällen waren jedoch

die Zertifikate bereits abgelaufen, da es sich bei den Produkten um Altbestände in den Handelsunternehmen handelte. Produkte, für die keine Bestätigung einer durchgeführten Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle vorlag, wurden einer weitergehenden technischen Prüfung unterzogen. In der Geräteuntersuchungsstelle des LAS Brandenburg wurden die Auftriebseigenschaften der Schwimmflügel, die sichere Ausführung hinsichtlich der Kleinteile, die sichere Konstruktion und Funktion der Ventile und Stöpsel und die Stichfestigkeit des Materials überprüft. Da die GUS Brandenburg nicht über die gerätetechnische Ausstattung zur Durchführung der Nahtfestigkeitsprüfung verfügt, wurde diese Prüfung an den Projektpartner "TÜV Rheinland Product Safety GmbH" vergeben.

BECO

Abbildung 65:

Geforderte Warnhinweise auf einem Produkt



Abbildung 66:

Mangelhafte Warnhinweise auf einem Produkt

Die Überprüfung der Schwimmflügel ergab vor allem formale Mängel. Neben Kennzeichnungsmängeln, Fehlen der angewandten Norm und Kennnummer der benannten Stelle bzw. der vorgeschriebenen Baumusterprüfung traten auch Unzulänglichkeiten bei den aufzubringenden Warnhinweisen (Abbildung 66) und beizufügenden Gebrauchsanleitungen zu Tage. Bei den Modellen, die einer weitergehenden technischen Überprüfung unterzogen wurden, versagten vor allem die, die bereits bei der formalen Prüfung große Defizite aufwiesen. Mängel bei der Funktionsprüfung der Rückschlagventile und bei den erforderlichen Auftriebs- und Materialeigenschaften traten vereinzelt auf. Rückmeldungen deutscher Hersteller/Einführer ergaben bereits, dass es sich bei den bemängelten Schwimmflügeln ihrer Marken um alte Bestände handelte, die seit Jahren von ihnen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie versicherten, dass für ihre neuen Produkte Baumusterprüfungen nach PSA-Verordnung durch benannte Stellen durchgeführt werden.

Es wurden alle Händler, bei denen im Rahmen der Überprüfung Mängel festgestellt wurden, über Art und Umfang der Mängel informiert und auf die rechtlichen Anforderungen hingewiesen. Zur Beseitigung der Mängel wurden die erforderlichen Maßnahmen gegen die Inverkehrbringer eingeleitet. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse in das europäische Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) zur Information und weiteren Veranlassung von Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingestellt.

Insgesamt wurde festgestellt, dass das Vorhandensein der vierstelligen Kennnummer der benannten Stelle oder zumindest der Aufdruck des GS-Zeichens ein gutes Indiz auf Einhaltung der rechtlichen Anforderungen darstellt. Jedoch muss dabei beachtet werden, dass im Handel noch Altbestände an Produkten mit GS-Zeichen vorhanden sind, die entweder nach veralteten Normen hergestellt wurden oder bei denen durch lange Lagerungszeiten bereits Materialmängel aufgetreten sein können. Deshalb sollte beim Kauf vor allem auch auf die Dokumentation der aktuellen Norm geachtet werden.

Weitergehende ausführliche Informationen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://bb.osha.de/de/gfx/topics/topics.php.

Ines Wappler

ines.wappler@las.brandenburg.de

## Koordinierende Stelle im arbeitsteiligen Verfahren

Wenn ein Staat in der EU Maßnahmen ergreift, die das Inverkehrbringen eines Verbraucherproduktes mit einem ernsten Risiko für den Verbraucher in seinem Hoheitsgebiet unterbindet, so meldet er dies unverzüglich der Europäischen Kommission. Nach formaler Überprüfung und Notifizierung leitet die Europäische Kommission diese RAPEX1-Meldung an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer reaktiven Marktüberwachung der Europäischen Kommission mitteilen. Weitere Meldungsarten, die sich aus der Nichteinhaltung von Anforderungen zur Produktsicherheit ergeben, sind Artikel 11- Meldungen, RAPEX-Informationsmeldungen und Schutzklauselmeldungen. Auch diese werden zur weiteren Bearbeitung an die anderen EU-Mitgliedstaaten weitergegeben. Zum Schutz der Verbraucher bzw. Anwender und zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchsetzung der Rechtsvorschriften werden von den Ländern Aktivitäten zu deren Verfolgung erwartet.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Meldungen, der Komplexität des Marktgeschehens und der knappen personellen Ressourcen ist eine effektive Marktüberwachung nur durch ein arbeitsteiliges Vorgehen der für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder effizient umsetzbar. Im Rahmen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung (AAMÜ) wurde im Jahr 2004 ein arbeitsteiliges Vorgehen zur Verfolgung der Meldungen mit allen Ländern in Deutschland abgestimmt. Mit Beginn des Jahres 2005 kam es in vollem Umfang zum Einsatz.

Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Marktaufsichtsbehörden und der Vielzahl der Meldungen erfordert das arbeitsteilige Verfahren eine Steuerung. Diese Koordinierung erfolgt derzeit über das Steuerungsmodul des ICSMS². Das System bietet die Möglichkeit, Informationen gezielt bestimmten Behörden oder aber allen Marktaufsichtsbehörden zuzuleiten und so eine ressourcenschonende und flächendeckende Marktaufsicht durchzuführen. Für das Jahr 2005 nahm Brandenburg die Aufgaben der koordinierenden Stelle wahr.

Die koordinierende Stelle bearbeitet Meldungen, die im Steuerungsmodul des ICSMS als Produktinformationen erscheinen. Sie prüft diese auf Plausibilität und Zuständigkeit der am arbeitsteiligen Vorgehen beteiligten Behörden und ergänzt bzw. präzisiert die Meldungen bei Erfordernis durch Kommentare mit für die Marktaufsicht notwendigen Angaben, insbesondere zur Mängelbeschreibung, nationalen Gesetzesgrundlage oder zutreffenden Normen. Werden durch eine erste orientierende Internetrecherche in Deutschland ansässige Hersteller, Einführer oder Händler zu den gemeldeten Produkten ermittelt, erhalten die Stellen des Landes, in dem der jeweilige Inverkehrbringer seinen Sitz hat, über ICSMS einen Marktüberwachungsauftrag. Für alle weiteren Meldungen erfolgt die Verteilung nach festgelegten Kriterien als Marktüberwachungsaufträge oder als Weitergabe zur Marktbeobachtung. Durch Einstellung von Kommentaren in die Produktinformationen berichten sich die Länder gegenseitig und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als beauftragte Stelle über die Ergebnisse ihrer Marktaufsichtstätigkeiten.

Im Jahr 2005 wurden durch die koordinierende Stelle insgesamt 826 EU-Meldungen bearbeitet. Für 462 Mitteilungen davon ermittelten EU-Mitgliedstaaten ein ernstes Risiko für den Verbraucher und leiteten diese im Rahmen des RAPEX-Verfahrens weiter. In Abbildung 67 wird gezeigt, bei welchen Produktgruppen hier die Schwerpunkte lagen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RAPEX (Community Rapid Information System) ist das auf Basis der Richtlinie 2001/95/EG eingeführte gemeinschaftliche System zum raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf Verbraucherprodukte, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance) ist eine Informations- und Kommunikationsplattform der Marktaufsichtsbehörden zu überprüften Produkten.

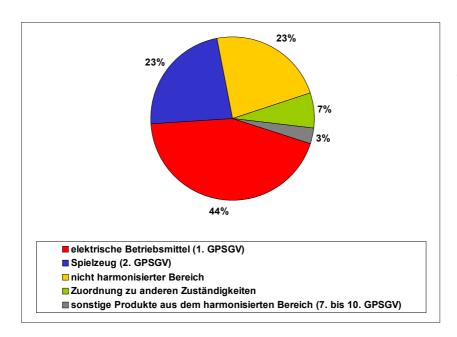


Abbildung 67: Produktschwerpunkte bei Rapex-Meldungen

Bei den elektrischen Betriebsmitteln wurden vor allem Steckdosenverteiler, Tischleuchten und Haushaltsgeräte wie Toaster und Mixer gemeldet. Ihr Gefahrenschwerpunkt lag bei einem möglichen Stromschlag durch unkorrekt angebrachte Leiter, fehlende Zugentlastungen, berührbare aktive Teile oder zu geringe Leitungsquerschnitte und Kriechstromstrecken. Gefährdungsschwerpunkte bei Spielzeug waren Ersticken durch Kleinteile, Hörschädigungen durch zu lautes Spielzeug und Augenverletzungen durch spitze und starre Geschosse mit hohen Energien. Bei der großen Vielfalt an gemeldeten Verbraucherprodukten aus dem nichtharmonisierten Bereich konnte kein Gefährdungsschwerpunkt festgestellt werden. Ca. 7 % der im ICSMS-Steuerungsmodul erschienenen Produktinformationen zu RAPEX-Meldungen mussten durch fehlende Zuständigkeiten vom arbeitsteiligen Verfahren ausgeschlossen werden. Hier erfolgte eine Verständigung mit den entsprechenden Behörden, insbesondere den Lebensmittelüberwachungsbehörden, dem Kraftfahrtbundesamt und der Polizeibehörde.

Die anderen Meldungsarten (Artikel 11, Informationen, Schutzklausel) betrafen zu 90 % elektrische Betriebsmittel. Im Verlauf des Jahres zeigte sich, dass durch den enormen Anstieg

aller Meldungen gegenüber dem Vorjahr eine Modifizierung des arbeitsteiligen Verfahrens notwendig wurde. Mit der neuen Vereinbarung, die ab 2006 greift, soll weiterhin gewährleistet werden, dass die EU-Produktmeldungen mit dem knappen Personalbestand effizient bearbeitet werden können und die Arbeit gleichmäßig auf viele Schultern verteilt wird.

Mit Beginn des Jahres 2006 hat Brandenburg die Steuerung des arbeitsteiligen Verfahrens als koordinierende Stelle an das Land Rheinland-Pfalz übergeben.

Ines Wappler

ines.wappler@las.brandenburg.de

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz \*)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem GPSG		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)			Überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)								Mitteilungen an / von anderen Arbeitsschutz- behörden ***)		Mitteilungen an / von anderen EU/EWR-Staaten ***)	
	insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten	insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen, usw.	insgesamt (Summe von 13 bis 16)	Besichtigungsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Gerichtliche Verfahren	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU/EWR-Staaten	von anderen EU/EWR-Staaten
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	11		4	17	21	20	1		4	4			1	2	1	1	5	7	3			1		
Importeuren	27		9	49	58	29	7	22	25	9	2	14	12		1	17	30	11	5		3	4		
Händlern	1645	1	276	6307	6583	2249	2285	2049	119	47	13	59	50	29	26	40	145	39	25		5	3	1	
Prüfstellen	1			1	1	1																		
Verwendern	7		5	2	7	7			5	5			8	2		2	12	5			3			
Insgesamt	1691	1	294	6376	6670	2306	2293	2071	153	65	15	73	71	33	28	60	192	62	33		11	8	1	

<sup>\*)</sup> Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

<sup>\*\*)</sup> Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

<sup>\*\*\*)</sup> Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt